

Haupt- und Finanzausschuss	17.05.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	288/2018-2
Stand	16.04.2018

Betreff Prüfung eines Steuervorteils für Aufnahme von Tierheimhunden

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die in der geltenden städtischen Hundesteuersatzung festgelegten Steuerbefreiungstatbestände nicht zu verändern.

Sachverhalt

Auf die Vorlage des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) vom 12.04.2018 (Vorlage Nr. 222/2018-2) wird Bezug genommen. Der HFA hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob das folgende Konzept rechtlich und haushälterisch umsetzbar ist:
 - 1.1. Für die Dauer von zwei Jahren wird die Hundesteuer ausgesetzt, sofern Bornheimer Steuerpflichtige einen Hund aus einem Tierheim im Regierungsbezirk Köln (alternativ: dem Tierheim Troisdorf) aufnehmen.
 - 1.2. Die Aussetzung der Steuer ist auf vier Jahre auszuweiten, sofern an eine gemeinnützige Organisation, die den Tierschutz unterstützt, eine freiwillige Spende von mindestens 300 Euro geleistet und der Hund nicht als gefährlich eingestuft wird.
 - 1.3. Generell befreit von der Hundesteuer wird, wer einen Hund der mindestens 7 Jahre alt ist oder einen Hund mit Behinderung aufnimmt.
 - 1.4. Sollte der Hund wieder an ein Tierheim abgegeben werden, so ist die Steuer für den Befreiungszeitraum nachzuzahlen.
2. Sollte die Verwaltung zu dem Ergebnis kommen, dass rechtliche Gesichtspunkte dem Vorhaben entgegenstehen, beauftragt der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung darzustellen, in welcher Form die Aufnahme von Tierheimhunden alternativ finanziell gefördert werden kann.

Zu dem Prüfauftrag wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.:

Die Aussetzung der Hundesteuer aus den vorgenannten Gründen muss als einen Verzicht auf Erzielung von Erträgen aus der Hundesteuer bewertet werden. Der Einnahmeausfall beträgt bei einer Hundehaltung bei einer Dauer von zwei Jahren 180 EUR, bei vier Jahren 360 EUR. Bei zwei Hundehaltungen beträgt der Steuerausfall für zwei Jahre 528 EUR, für vier Jahre 1.056 EUR.

Die Kommune erhebt die Steuern gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO NRW) nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fi-

Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die aufgezählten Finanzmittel normieren eine zwingend festgelegte Rangfolge und heben hervor, dass die Allgemeinheit nur mit den Kosten belastet werden soll, die keinen speziellen Verursacher haben oder deren Erhebung von Leistungsempfängern im Einzelfall nicht vertretbar ist. Die Regelung unterstreicht die gesetzliche Forderung, dass die Gemeinde die Finanzmittel "im Übrigen aus Steuern" zu beschaffen hat. Steuern sind allgemeine Deckungsmittel, die ohne jede Zweckbestimmung im Haushalt verwendet werden können.

Die Vorschrift umfasst als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Befugnis, sich die Mittel zur Aufgabenerfüllung teilweise aus eigenem Recht, d. h. auf der Grundlage der zur Selbstverwaltung gehörenden Satzungshoheit verschaffen zu können. Die Kommune soll hierbei grundsätzlich alle Finanzierungsquellen ausschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind.

Grundlage zur Erhebung der städtischen Hundesteuer ist die vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Hundesteuersatzung. Diese enthält in § 3 Abs. 4 eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Insofern verzichtet die Kommune bereits für ein Jahr auf die Hundesteuer, sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Ausdehnung von Befreiungstatbeständen führt zu weiteren Haushaltsbelastungen. Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage sind in besonderer Weise gehalten, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Die Stadt verfügt über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2026. Entsprechend der Genehmigung des HSK durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist die Stadt daran gebunden, das Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes im Jahre 2020 sicher zu stellen. Als Kommune in der Haushaltssicherung bleibt es unveränderte Aufgabe der Stadt, auf einen Wiederaufbau ihres in den vergangenen Jahren verbrauchten Eigenkapitals hinzuwirken. In diesem Sinne muss die schnellstmögliche Erzielung von Ertragsüberschüssen oberste Priorität haben, um die dauerhafte finanzielle Leistungs- bzw. Handlungsfähigkeit der Stadt zu erlangen.

Insofern ist der vorgeschlagene Steuerausfall haushaltsrechtlich unzulässig.

Auch steuerrechtlich bestehen Bedenken. Eine satzungsmäßige Erweiterung von Steuerbefreiungstatbeständen würde nicht nur den verwaltungsseitigen Arbeitsaufwand zur Bearbeitung und Überwachung von steuerbefreiten Vorgängen erheblich erhöhen, sondern auch den Grundsatz der Steuergleichbehandlung aufweichen. Hundehalter, die ihren Hund nicht aus einem Tierheim im Regierungsbezirk Köln (alternativ: dem Tierheim Troisdorf) erworben haben, würden benachteiligt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vom Städte- und Gemeindebund NRW am 15.02.2018 erlassene Hundesteuer-Mustersatzung ein steuerbefreiendes Merkmal für Hunde, die von einem Tierheim erworben werden, nicht vorsieht.

zu 2.:

Eine finanzielle Förderung aus städtischen Haushaltsmitteln stellt eine freiwillige Aufgabe dar. Hierzu hat die Kommunalaufsicht in der Genehmigungsverfügung vom 15.05.2017 zum Haushalt 2017/2018 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die Auflage erteilt, bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist. Neue - d. h. in Vorjahren nicht veranschlagte freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

Einer finanziellen Förderung aus städtischen Mitteln kann daher aus der Sicht der Verwaltung nicht befürwortet werden.